

Herrn Landrat
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Kreishaus
67098 Bad Dürkheim

14.11.2018
4-18

Anfrage zu Kompensationsflächen

Sehr geehrter Herr Ihlenfeld,

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Maß haben die Kompensationsflächen im Landkreis Bad Dürkheim aufgrund diverser Eingriffe in den Naturraum ab 2010 bis heute zugenommen? (gerne auch grafisch darstellen)
2. Wie sind die o.a. Kompensationsflächen katalogisiert (§ 7 Abs.1-3 LNatSchG) (z.B. Blühstreifen, Streuobstwiesen, Umstellung auf ökologischen Landbau, Renaturierung von Gewässern)
3. Wer ist im Landkreis Bad Dürkheim für Kontrolle und Pflege der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen zuständig?
4. Wie wird sichergestellt, dass Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen auch nach den ersten Jahren weiterhin dauerhaft durchgeführt werden?
5. Wie entwickelten sich die erfassten Flächen an Dauergrünland im Landkreis seit 2010 ?
6. Wer ist für die Kontrolle hinsichtlich Erhalt des Dauergrünlands zuständig?
7. Welche Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen wurden in internationalen oder nationalen Schutzgebieten durchgeführt? (bitte tabellarisch aufzählen und Höhe sowie Zweck der Aufwendung benennen)
8. Welche prozessintegrierte Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen wurden von der UNB bzw. mit Geldern der Stiftung für Natur und Umwelt durchgeführt? (bitte tabellarisch aufzählen und Höhe sowie Zweck der Aufwendung benennen)
9. Welche Vertragsnaturschutzprojekte mit Landbewirtschaftern konnten seit dem Jahr 2010 erfolgreich durchgeführt werden? (bitte tabellarisch aufzählen und Höhe sowie Zweck der Aufwendung benennen)
10. Welche Ökokonten wurden von den Ortsgemeinden im Landkreis vorbeugend für einen möglichen Eingriff ausgewiesen? (bitte tabellarisch aufführen)

11. Welche naturschutzfachlichen Projekte von gemeinnützigen Trägern im Landkreis wurden durch Mittel des Landes gefördert? (bitte tabellarisch aufzählen und Höhe sowie Zweck der Aufwendung benennen)
12. An welchen naturschutzrelevanten Vorhaben wurden anerkannte Naturschutzverbände im Landkreis beteiligt? (bitte tabellarisch aufzählen)
13. Welche Themen hat der Naturschutzbeirat im Jahr 2017 behandelt? (bitte tabellarisch aufzählen)
14. Wurden seit dem Inkrafttreten des LNatSchG im Jahr 2015 Beauftragte für Naturschutz von der Verwaltung und/oder vom AWB bestellt? (falls nein, bitte begründen)
15. Welche Daten wurden bisher auf die LANIS Plattform übertragen und wie ist der aktuelle Stand dieser Daten? (bitte tabellarisch aufzählen)

Zur Begründung unserer Anfrage und weiteren Information verweisen wir auf die nachfolgenden Auszüge aus dem Landesnaturschutzgesetz.

§1LNatSchG

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.

§4LNatSchG

Erfassung und Verwaltung von Geofachdaten des Naturschutzes

(1) Daten zu Eingriffen und deren Kompensation, geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Natura 2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhoben werden (Geofachdaten des Naturschutzes), werden im Landschaftsinformationssystem als Teil der Geodateninfrastruktur des Landes geführt.

(2) Die Behörden des Landes, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Planungsträger übermitteln Geofachdaten des Naturschutzes, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem.

§7LNatSchG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen durchzuführende zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, unter Beachtung der räumlich-funktionalen Anforderungen aus § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG, auf Flächen in Natura 2000-Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Für die Fraktion

Annette Maurer